

Geschäftsordnung der Seniorenvertretung der Stadt Werne

§ 1

Einrichtung und Zweck

Die demografische Entwicklung macht deutlich, dass in den kommenden Jahren der Anteil der älteren Bürgerinnen und Bürger an der Gesamtbevölkerung steigt.

Zweck der Seniorenvertretung ist es daher, die Werner Seniorinnen und Senioren an der Gestaltung des kommunalen Geschehens zu beteiligen.

Als Seniorinnen und Senioren gelten alle Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.

§ 2

Stellung und Bezeichnung

- (1) Die Seniorenvertretung ist weder ein Ausschuss noch eine Vertretung im Sinne der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen. Sie ist eine Interessenvertretung mit folgenden Grundsätzen:
 - Parteipolitische Neutralität
 - Konfessionsungebundenheit
 - Verbandsunabhängigkeit
- (2) Die Mitglieder der Seniorenvertretung nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. Eine Aufwandsentschädigung wird nicht gewährt.
- (3) Die Stadt Werne stellt die notwendigen Ressourcen zur Verfügung. Einmal jährlich ist der Ausschuss für Soziales, bürgerschaftliches Engagement und öffentliche Ordnung der Stadt Werne über die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten zu informieren.
- (4) Die Vertretung führt die Bezeichnung „Seniorenvertretung der Stadt Werne“.

§ 3

Aufgaben und Ziele

Aufgaben und Ziele der Seniorenvertretung sind:

- Erster Ansprechpartner sein für die speziellen Anregungen und Wünsche der Seniorinnen und Senioren der Stadt Werne. Sie artikuliert Interessen der älteren Generation und übernimmt Beratungsaufgaben speziell für Seniorinnen/Senioren.
- Mitwirkung bei Planungen in der Kommune
- Beratung von Politik/Verwaltung und Einrichtungen aus der Perspektive der älteren Menschen
- Freizeit und Kultur

- Handlungsempfehlungen erarbeiten
- Vernetzung der verschiedenen Senioreneinrichtungen/Vereine
- Brückenschlag zu den jungen Menschen (Verbindung Jung/Alt)
- Interkommunale Zusammenarbeit mit Beiräten anderer Kommunen
- Kontakt pflegen auf Kreis-, Landes- und Bundesebene
- Öffentlichkeitsarbeit

§ 4

Personelle Zusammensetzung

(1) Der Seniorenvertretung gehören höchstens bis zu 15 Mitglieder an. Die Mitglieder können

- Vertreter der Wohlfahrtsverbände, Kirchen, Vereine, Seniorenorganisationen etc.

und/oder

- nicht organisierte Einzelpersonen

sein.

Bei einem Mitglied handelt es sich um eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter der Stadtverwaltung Werne ohne Stimmrecht.

Aktive Ratsmitglieder können keine Mitglieder der Seniorenvertretung sein.

(2) Mit Ausnahme des Mitgliedes aus der Stadtverwaltung Werne müssen die Mitglieder das 60. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Die Mitglieder werden vom Ausschuss für Soziales, bürgerschaftliches Engagement und öffentliche Ordnung in öffentlicher Sitzung benannt.

§ 5

Vorsitz

Die Seniorenvertretung wählt aus der Mitte ihrer Mitglieder die Vorsitzende/den Vorsitzenden und ihre Vertreterin/seinen Vertreter.

Die Amtszeit der Vorsitzenden/des Vorsitzenden bzw. ihrer Stellvertreterin/seines Stellvertreters beträgt zwei Jahre.

§ 6

Geschäftsgang

(1) Die Seniorenvertretung regelt ihre Angelegenheiten selbst. Sie tritt mindestens viermal jährlich zusammen.

(2) Die Geschäftsführung lädt unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich ein. Sie stellt die Tagesordnung im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden auf.

- (3) Die Einladungsfrist beträgt mindestens 10 volle Tage. Die Einladung ist jedem Mitglied der Seniorenvertretung zur Kenntnis zuzustellen.
- (4) Die Sitzungen der Seniorenvertretung bestehen aus einem öffentlichen und einem nichtöffentlichen Teil.
- (5) Über die in der Seniorenvertretung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/-in zu unterzeichnen ist.

Alle Mitglieder der Seniorenvertretung erhalten eine Ausfertigung der gesamten Niederschrift zur Kenntnis.

§ 7 Beschlussfassung

Die Beschlüsse werden mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 8 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung sowie die Schriftführung regelt die Seniorenvertretung in eigener Regie.

Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer sowie die Schriftführerin/der Schriftführer werden für zwei Jahre gewählt.

§ 9 Amtszeit

Die Amtszeit der Mitglieder der Seniorenvertretung der Stadt Werne beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

§ 10 Ausscheiden, Nachrücken

- (1) Die Mitgliedschaft der Mitglieder der Seniorenvertretung endet außer mit dem Ablauf der Amtszeit durch Verzicht, Wegzug aus der Stadt Werne, Tod oder Verlust der allgemeinen Wählbarkeit.
- (2) Scheidet ein gewähltes Mitglied auf Dauer aus, so wird nach dem „Ernennungsverfahren“ eine Nachfolgerin/ein Nachfolger benannt.
- (3) Die Geschäftsführung der Seniorenvertretung stellt das Ausscheiden und die Nachfolge fest.

§ 11
Änderung der Geschäftsordnung

Eine Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung des Rates der Stadt Werne.

§ 12
In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt nach Genehmigung durch den Rat der Stadt Werne in Kraft.